



## Statuten vom 29. April 2017

---

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Name  
und Sitz

#### **Art. 1**

Unter dem Namen «Christliche Sozialbewegung · KAB SG» besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in St.Gallen.

Die Kurzbezeichnung «KAB SG» bezieht sich auf den vormaligen Namen «Katholische Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmer-Bewegung der Diözese St.Gallen».

Zweck

#### **Art. 2**

Auf der Grundlage der katholischen Soziallehre bzw. der christlichen Sozialethik will die KAB SG gesellschaftliches, politisches und kirchliches Leben mitgestalten.

Sie will Männer und Frauen ermutigen und befähigen, in der Arbeitswelt, in Kirche(n) und Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen.

Zentral ist die soziale Dimension des Evangeliums, welche die KAB SG in zeitgemässer Form leben und fördern will. Wir sehen uns mitverantwortlich für den konziliaren Prozess «Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung».

Leitbild

#### **Art. 3**

Das Leitbild konkretisiert die Ziele der KAB SG und legt die Strategie zur Umsetzung fest.

Das Profil der KAB SG soll geprägt sein durch die Thematisierung aktueller sozialetischer Fragen (inkl. Arbeitswelt), durch gesellschaftspolitische Stellungnahmen, durch konstruktive Verbundenheit mit der Kirche, durch ökumenische Offenheit, durch Sensibilität für Benachteiligte und durch Bildungsangebote, die Orientierung geben.

Das Leitbild ist von der Hauptversammlung zu genehmigen.

**Tätigkeit**

**Art. 4**

Die KAB SG nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Angebote und Dienste für Mitglieder, Kirche und Öffentlichkeit vor allem in den Bereichen Projekte und Aktionen, Bildung, Information, Kommunikation und Begegnung;
- b) Öffentlichkeitsarbeit wie Stellungnahmen zu gesellschaftlichen, religiösen, kirchlichen und politischen Fragen im Rahmen von Zweck und Leitbild;
- c) Vernetzung im Sinne von Art. 5 dieser Statuten.

**Sozialform  
und Koopera-  
tion**

**Art. 5**

Die KAB SG versteht sich als Netzwerk mit folgenden Knoten bzw. Elementen:

- a) Einzelpersonen (nach Art. 7 a dieser Statuten);
- b) Sympathisanten und Freunde (nach Art. 9 dieser Statuten);
- c) KAB-Sektionen und KAB-Basisorganisationen (Mitglieder nach Art. 7 b und c dieser Statuten);
- d) andere Körperschaften (Mitglieder nach Art. 7 d dieser Statuten);
- e) Kooperation unterschiedlicher Art und Intensität mit ideell nahestehenden Organisationen.
- f) Die KAB SG kann
  1. ideell nahestehenden Organisationen als Mitglied beitreten, insbesondere dem Verband KAB Schweiz und dem Trägerverein des Sozialethischen Instituts «ethik22»;
  2. entsprechende Organisationen fördern und unterstützen, insbesondere das Hilfswerk Brücke · Le pont;
  3. als Mitglied von KAB Schweiz mittelbar der Europäischen und der Weltbewegung Christlicher Arbeitnehmer angeschlossen sein.

**II. ORGANE**

**Organe**

**Art. 6**

Die Organe der KAB SG sind

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

### **III. MITGLIEDSCHAFT**

Mitglieder

#### **Art. 7**

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen (Körperschaften) offen, die Zweck und Leitbild der KAB SG bejahen, nämlich

- a) Einzelpersonen;
- b) KAB-Sektionen (in der Regel mit Sitz in der Diözese St.Gallen);
- c) anderen KAB-Basisorganisationen;
- d) anderen Körperschaften.

Die Aufnahme in die KAB SG setzt eine Beitrittserklärung voraus.

Mitglieder von «KAB-Sektionen» und «anderen KAB-Basisorganisationen» sind mittelbare Mitglieder der KAB SG.

Beginn und  
Ende Mitgliedschaft

#### **Art. 8**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Dagegen kann innert 14 Tagen Rekurs an die Hauptversammlung eingereicht werden. Die Gutheissung des Rekurses setzt eine Zweidrittelsmehrheit voraus.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit Austritt auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, für Einzelpersonen beträgt sie zwei Monate;
- b) mit der Auflösung einer juristischen Person;
- c) mit dem Tod.

Sympathie-  
und Freundeskreis

#### **Art. 9**

Einzelpersonen und Körperschaften, welche die KAB SG regelmässig materiell und Ideell unterstützen, können sich dem Sympathie- und Freundeskreis anschliessen.

Sie werden laufend über die Aktivitäten der KAB SG informiert und zu den Veranstaltungen eingeladen.

An Hauptversammlungen haben sie ein Mitberatungs-, aber kein Stimmrecht.

#### **IV. HAUPTVERSAMMLUNG**

- ord. Hauptversammlung**     **Art. 10**  
Die ordentliche Hauptversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt, in der Regel in der ersten Jahreshälfte.  
Sie wird vom Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Termin einberufen.  
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.
- a. o. Hauptversammlung**     **Art. 11**  
Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird durchgeführt:  
a) auf Beschluss des Vorstands oder  
b) auf Begehren eines Fünftels aller Mitglieder nach Art. 7 a bis d dieser Statuten oder  
c) auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder nach Art. 7 b und c dieser Statuten.  
Das Begehren um eine a. o. Hauptversammlung muss mindestens einen Antrag enthalten.  
Die a. o. Hauptversammlung findet frühestens einen und spätestens vier Monate nach Beschluss des Vorstands bzw. nach Eingang des Begehrens statt.
- Stimmrecht**     **Art. 12**  
An Hauptversammlungen haben  
a) «Einzelpersonen» eine Stimme;  
b) «KAB-Sektionen» und «andere KAB-Basisorganisationen» eine Delegiertenstimme je 10 Mitglieder; Bruchteile davon werden auf den nächsten Zehner aufgerundet.  
c) «andere Körperschaften» zwei Delegiertenstimmen.  
Ebenfalls stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.  
Stimmrechte müssen persönlich ausgeübt werden. Für «KAB-Sektionen» und «andere KAB-Basisorganisationen» nach Art. 7 b und c dieser Statuten gilt folgende Ausnahme:  
d) Sie können, wenn weniger als die ihnen zustehende Anzahl Delegierte anwesend ist, die restlichen Stimmen durch einen oder mehrere ihrer anwesenden Delegierten ausüben lassen.

- e) Die betreffende Sektion bzw. Basisorganisation hat dies vor Versammlungsbeginn der Versammlungsleitung mitzuteilen und die entsprechende Anzahl Stimmkarten zu beziehen.

Abstimmungs-  
und Wahlver-  
fahren

**Art. 13**

Bei Abstimmungen gilt das einfache, bei Wahlen das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei dritten und weiteren Wahlgängen gilt das einfache Mehr.

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Eine geheime Wahl bzw. Abstimmung erfolgt, wenn es ein Fünftel der Stimmenden verlangt.

Bei Stimmgleichheit hat der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

Befugnisse

**Art. 14**

Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung Traktandenliste;
- b) Genehmigung Jahresbericht;
- c) Genehmigung Jahresrechnung;
- d) Entlastung Vorstand;
- e) Wahl Präsident bzw. Präsidentin oder eines Co-Präsidiums;
- f) Wahl weiterer Vorstandsmitglieder;
- g) Wahl Geschäftsprüfungskommission;
- h) Beschluss über Mitgliederbeiträge;
- i) Beschluss über Anträge an die Hauptversammlung;
- j) Beschluss über Rekurse;
- k) Beschluss über Statutenänderungen;
- l) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder stimmen bei folgenden Traktanden nicht mit: Genehmigung Jahresbericht und Jahresrechnung, Entlastung Vorstand, Beschluss über Rekurse.

## **V. VORSTAND**

Zusammen-  
setzung

### **Art. 15**

Der Vorstand setzt sich inkl. Präsidium aus drei bis neun Personen zusammen. Es ist Parität zwischen den Geschlechtern anzustreben.

Eine vom Ordinariat als Präses benannte Person hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

Wahlen erfolgen ab Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren; Ersatzwahlen bis zum Ablauf der Amtsdauer.

Der Vorstand konstituiert sich selbst inkl. die Ressorts Vizepräsident oder Vizepräsidentin und Finanzverantwortung. Bei einem Co-Präsidium entfällt das Vizepräsidium.

Befugnisse

### **Art. 16**

Dem Vorstand obliegt die Leitung der KAB SG.

Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Insbesondere kann der Vorstand

- a) öffentliche Stellungnahmen abgeben zu gesellschaftlichen, religiösen, kirchlichen und politischen Fragen im Rahmen von Zweck und Leitbild;
- b) den Beitritt zu ideell nahestehenden Organisationen erklären bzw. Kooperationen mit ihnen eingehen.

Arbeitsweise

### **Art. 17**

Der Vorstand

- a) versammelt sich nach Massgabe der anfallenden Geschäfte;
- b) sorgt für die zweckmässige Aufgabenzuordnung an seine Mitglieder;
- c) ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist;
- d) kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen;
- e) kann ständige und nichtständige Arbeits- und Projektgruppen bilden.

Entschädigung	<b>Art. 18</b> Die Mitwirkung im Vorstand und in weiteren Gremien gilt grundsätzlich als Freiwilligenarbeit. Auslagen für Aktivitäten der KAB SG werden vergütet. Im Rahmen des Üblichen sind Zeichen der Wertschätzung in Naturalien oder Geld möglich.
Rechtsverbindliche Unterschrift	<b>Art. 19</b> Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein KAB SG erfolgt zu zweit. Im Normalfall durch Präsident/in und Vizepräsident/in, bei Verhinderung durch Präsident/in oder Vizepräsident/in zusammen mit der finanzverantwortlichen Person. Der Vorstand regelt die kollektive Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr.
Verbandsmanagement und Projektarbeit	<b>Art. 20</b> Der Vorstand sorgt für effektives und effizientes Verbandsmanagement, insbesondere für gute Information und Kommunikation. Soweit die finanziellen Ressourcen gesichert sind, kann er a) geeignete Aufgaben einer Sekretärin bzw. einem Sekretär im Anstellungsverhältnis übertragen; b) eine Fachperson im Anstellungsverhältnis mit Projektleitungsaufgaben betrauen.

## **VI. FINANZIERUNG**

Finanzierung	<b>Art. 21</b> Die KAB SG finanziert sich durch a) Mitgliederbeiträge; b) Beiträge Dritter; c) Spenden; d) Erträge aus Veranstaltungen; e) andere Einnahmen. Die Beiträge der Mitgliederkategorien gemäss Art. 7 dieser Statuten können verschieden sein. Für Paare kann ein reduzierter Mitgliederbeitrag festgelegt werden. Die «anderen Körperschaften» nach Art. 7 d dieser Statuten leisten einen Pauschalbeitrag.
--------------	--

## **VII. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Geschäfts-  
prüfungs-  
kommission

### **Art. 22**

Die Geschäftsprüfungskommission

- a) besteht aus 2 bis 3 Mitgliedern;
- b) ist beauftragt, die statuten- und ordnungsgemässe Abwicklung der Geschäfte zu prüfen, vorab die Jahresrechnung und die Bilanz;
- c) erstattet Bericht und stellt Antrag an die Hauptversammlung;
- d) richtet bei Bedarf Empfehlungen an den Vorstand.

## **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Vermögens-  
verwendung

### **Art. 23**

Bei Auflösung der KAB SG entscheidet die letzte Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit über die Verwendung des Vermögens im Sinne des Zweckartikels dieser Statuten.

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

### **Art. 24**

Die Statuten vom 8. Februar 1981 samt Änderungen vom 25. Februar 1989, 27. März 1999 und 14. März 2009 werden aufgehoben.

Inkrafttreten

### **Art. 25**

Die vorstehenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 29. April 2017 mit 25 zu null Stimmen bei einer Enthaltung genehmigt.

Sie treten am 8. Mai 2017 in Kraft.

## **Christliche Sozialbewegung **KABSG****

Der Präsident:

*Norbert Ackermann*

Die Aktuarin:

*Regula Würth*